XXIII. beck-online – die Datenbank

Publizieren in der digitalen Welt

von Hans Dieter Beck

1. Rückblick auf die Entwicklung

Die juristischen Verleger in Deutschland sind schon seit Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sehr nachdenklich – und je nach Temperament auch erregt – darüber gewesen, ob nicht die dynamische Expansion auf dem Gebiete der Computer große Veränderungen, vermutlich sogar herbe Rückgänge bei den juristischen Publikationen mit sich bringen würde. In den USA waren verschiedene juristische Datenbanken ab 1973 in Erscheinung getreten und die Firma Lexis, die zur Mead Corporation gehörte, hatte in der Anwalts- und Gerichtswelt schon praktische Bedeutung erlangt. Aus dieser Sorge heraus wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage im Jahr 1970 die Verlegervereinigung Rechtsinformatik als eingetragener Verein gegründet. Er sollte die Computer- und Datenbankanwendungen im Recht erforschen und dabei gangbare Wege für die Verleger zeigen. Auch das Bundesjustizministerium hatte mit Untersuchungen auf dem Gebiete der Rechtsinformatik begonnen. C.H.Beck hat damals hier seine Hilfe angeboten und hat vom Bundesjustizministerium als der eingeführteste Verlag für die gedruckten Gesetzestexte den Auftrag bekommen, geeignet aufbereitete Gesetzesdaten an das Bundesjustizministerium für einen Feldversuch zu liefern.

1981 beschäftigte sich ein Projektteam im Hause mit dem Angebot der IBM, eine großrechnerbasierte Datenbank mit Gesetzen und Zeitschriteninhalten im Volltext aufzubauen. Der richtige Zeitpunkt schien aber damals noch nicht gekommen.

Als eine Vorstufe entwickelte C.H.Beck im Jahre 1983 eine Microfiche-Edition für die zurückliegenden Jahrgänge für seine auflagenstärkste Zeitschrift, die NJW. Das erfolgte in der Weise, dass ca. 400 Seiten dieser Zeitschrift zu einem postkartengroßen Microfiche komprimiert wurden.

Im Jahr 1988 entstand dann im Verlag C.H.Beck eine eigene Abteilung für

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

elektronisches Publizieren, mit dem erprobten juristischen Lektor Dieter Burneleit und etwas später mit dem Computer-Juristen Rainer Dechsling an der Spitze. Anfang der 1980er Jahre war der IBM-PC auf den Markt gekommen, der überall große Aufmerksamkeit erweckte. Kurz davor war die CD-ROM in Erscheinung getreten, mit großer Speicherkapazität – geeignet für mannigfaltige digitale Inhalte. Für PCs wurden alle erforderlichen Programme vom Verlag zur Verfügung gestellt, um solche CDs zu durchsuchen und die Inhalte gut lesbar darzustellen. Das Beck'sche Schrifttum, wie zum Beispiel Axel Bauer/Rolf Lichtner, Computertechnologie im Anwaltsbüro (1988) und der als Beilage zur NJW erscheinende NJW-Computerreport (siehe dazu S. 492 f.), hat die Fragen der Rechtsinformatik deutlicher in die Diskussion gebracht und so konnte im Mai 1989 als erstes Produkt der Beck'schen Informationstechnologie die im Umschlag der NJW seit vielen Jahrgängen abgedruckte Leitsatzkartei mit ihren vielen tausend Rechtsprechungsabstrakten auf einer CD-ROM angeboten werden. Dieses aus heutiger Sicht kleine «Tool» konnte für die damalige Zeit überraschend gute Selektionsergebnisse liefern, vor allem auf dem Gebiet der Rechtsprechung. Als nächstes und sehr wichtiges CD-ROM-Produkt startete im Mai 1990 die 1. Edition der NJW-CD, die die Zeitschrift NJW ab 1986 bis 1989 im Volltext enthielt, zum Preis von DM 3498,–; die jährliche Aktualisierung kostete im Abo DM 1598,– für einen Bildschirmarbeitsplatz. Ein ambivalenter Erfolg für den Verlag: Der Anwalt konnte viele Meter Regalfläche der NJW frei räumen und hat in vielen Fällen vom Binden der Hefte von nun an abgesehen. Diese CD-ROMs und vor allem später beck-online haben einen merklichen Rückgang der gedruckten Auflage nach sich gezogen.

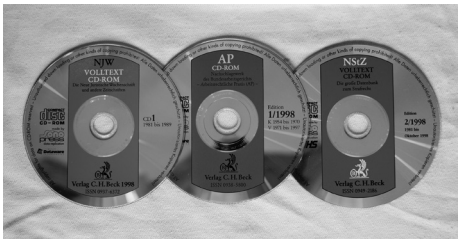

Der Leitsatzkartei (1989) folgten Volltext-CD-ROMs (ab 1990); sie dienten von Anfang an auch dem Ziel, Substanzen für eine Online-Datenbank zu gewinnen. Hier Beispiele der ersten Generation für MS-DOS mit der Suchsoftware von Dataware-Technologies.

Beispiele der zweiten Generation von CD-ROMs für Windows.

Die in der Verlegervereinigung Rechtsinformatik zusammen diskutierenden Verleger beobachteten, wie juris an Personal zunahm und immer mehr Gesetze und Rechtsprechung der oberen Gerichte in den riesenhaften, von Siemens gekauften Großrechner einspeicherte. juris, nach seiner

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Aufstellung als GmbH, erklärte sich auch bereit, Verleger in ihre Gesellschaft mit aufzunehmen. Doch waren die Verleger damals geschlossen der Auffassung, bei einer solchen Beteiligung, verwaltet durch Beamte des Bundesjustizministeriums, kann man nur Geld verlieren. Die Verlegergemeinschaft beteiligte sich eigentlich nur aus informativen Gründen mit der Mini-Beteiligung von 0,75 %. Als dann juris im Laufe der 1990er Jahre immer effektiver wurde und sogar in die Gewinnzone kam, wären die Verleger gerne zu einem namhafteren Engagement bereit gewesen; doch nun wollte juris dies nicht mehr. Die Verleger hatten sich für juris als unbequeme Opponenten und potentielle Wettbewerber gezeigt, die man jetzt als Gesellschafter auch nicht mehr so dringend brauchte. Für die Verleger schien die Zeit reif zu werden, ihrerseits eine Datenbank, und zwar in Konkurrenz zu juris, auf die Beine zu stellen. Gegen dieses umfangreiche, vom Staat gestützte Unternehmen konnte man, wie es schien, nur gemeinschaftlich Erfolg haben. So schlossen sich im Jahr 1997 die Verlage C.H.Beck, mit einem Anteil von 52 %, und Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt, mit einem Anteil von je 24 %, zu einer Gesellschaft zusammen, um die Datenbank «Legalis» zu schaffen. Der Stoff sollte aus den drei Verlagen kommen und mit Lizenzmaterialien von anderen Verlegerkollegen angereichert werden. C.H.Beck hat als Geschäftsführer seinen bewährten Mitarbeiter Martin Weber zur Verfügung gestellt und man vergab den technischen Entwicklungsauftrag nach einer Ausschreibung an die Firma «Siemens Business Service». Dies war, wie sich zeigte, ein ganz ungeeigneter Vertragspartner, der eine nicht einsetzbare Software lieferte. War schon die Zielfindung zwischen den drei Verlagen nicht einfach, so sorgte nun die technische Pleite für zusätzlichen Frust. Die Kooperation brach auseinander. Nach einer Bestandsaufnahme aller Werke und Autoren meinte C.H.Beck, man könne einen Alleingang wagen. Die Verlage Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt schlossen sich zu einem anderen System mit dem Namen «Legios» zusammen.

Bei der neuen Beck'schen Plattform wirkten die Informatiker unserer Nördlinger Druckerei sowie unser damaliger Leiter Matthias Kraft auf verdienstvolle Weise zusammen. Man stützte sich auf einfache und kostengünstige Suchprogramme von Microsoft. Von Anfang an dachten wir daran, die Stärke des Beck Verlages zu nutzen: Diese lag in der Programm-Präsenz auf allen wichtigen Rechtsgebieten, und hier sowohl bei den Gesetzen als auch bei den Kommentaren und den Zeitschriften. Aus diesen drei Komponenten konnte man gut Sachgebiets-Module bilden, die dann für den Nutzer alles dringend Erforderliche zur Verfügung stellten. Dabei war die

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Fünfjähriges Jubiläum von beck-online. Präsentation beim Deutschen Anwaltstag in Köln.

NJW als überspannende Zeitschrift für alle Sachgebiete und als die fast schon zwingende Grundlektüre für die Anwaltschaft wichtig. Auch konnten die Zeitschriftenneugründungen aus den 1980er Jahren, wie zum Beispiel die Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht usw., mit ihren Rechtsprechungs- und Aufsatzinhalten gut genutzt werden.

Der Start von beck-online wurde beim **Anwaltstag 2001 in Bremen** ausgerufen. Inhaltlich hatte man zunächst nur die beiden Fachmodule Zivilrecht und Arbeitsrecht zu bieten. Doch das waren Materien, die bei Rechtsanwälten und Gerichten besonders gefragt waren. Beim Zivilrecht war schon gleich zu Anfang eine schwierige Entscheidung zu treffen: Welchen Kommentar sollte man einstellen? Sollte man einen kompakten wie den Palandt nehmen oder einen vielbändigen großen wie den Münchener Kommentar? Beide Entscheidungen schienen mit herben Nachteilen verbunden: Hier wie dort florierte der Buchabsatz, denn diese Kommentare waren wahre Flaggschiffe von C.H.Beck. Die Onlinenutzung konnte dem Buchverkauf nur schaden. Die Wahl fiel auf den Münchener Kommentar zum BGB. Sie sollte sich als richtig erweisen. Die große Fülle an Information bot eine große Attraktion – noch über das Zivilrecht hinaus. Diesen Modulen folgten im Jahre 2003 das Modul Strafrecht PLUS und anschließend 19 weitere Fachmodule, insbesondere Verwaltungsrecht PLUS (2003), Arbeitsrecht PREMIUM (2005), Insolvenzrecht PLUS (2005), Sozialrecht PLUS (2005), Handels- und Gesellschaftsrecht PREMIUM (2006), Notarrecht PLUS (2006), Baurecht PLUS (2006), Versicherungsrecht PLUS (2006) und so ging es weiter. Diese Module wurden von Simon Hohoff, der die Abteilung seit 2003 leitet, und einem Team von juristischen Produktmanagern und Programmierern in beck-online erarbeitet, unterstützt von den langjährigen Mitarbeitern Hans-Joachim Schröder und Hannes Binder.

Bei einem Festessen anlässlich des Deutschen Anwaltstages in Köln am 25. Mai 2006 wurde das fünfjährige Jubiläum von beck-online gebührend gefeiert. Festredner waren neben dem Verleger die Justizministerin von Nordrhein-Westfalen Roswitha Müller-Piepenkötter sowie Professor Ulrich Noack von der Universität Düsseldorf. Zu diesem Zeitpunkt war beck-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – CC BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

online schon zu einem von der Anwaltschaft, den Gerichten und der Wissenschaft sehr anerkannten Rechtsinformationssystem herangereift. Es konnte bereits 20 Fachmodule zu unterschiedlichen Rechtsgebieten anbieten und darüber hinaus ein Gesamtmodul mit der Bezeichnung INTRA für firmeneigene Intranet-Angebote (später beck-online PREMIUM genannt). Dieses fasste das ganze gebotene Online-Material zu einem Jahrespreis von € 3046,– für die ersten drei Nutzer zusammen; jeder weitere Nutzer kostete € 761,–.

2. Die neuere Entwicklung. Erreichter Stand

Die weitere Entwicklung von beck-online seit diesem Anwaltstag ist durch eine starke Vermehrung des Contents – zu einer mehrfachen Menge seit 2006 – gekennzeichnet. Zum einen hat sich die Zahl der Fachmodule von 20 auf heute bald 100 vermehrt; dazugekommen sind neue, zumeist speziellere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel Erbrecht, Versicherungsrecht, Kapitalmarktrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Patentrecht. Dazu kommt, dass größere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht usw., in zwei Formen auftreten: als preisgünstiges PLUS-Modul mit den wichtigsten Kommentaren, Zeitschriften, Handbüchern und ein umfangreicheres und aufwendigeres PREMIUM-Modul mit zusätzlichen Werken. Dadurch sollte den unterschiedlichen Eigenschaften der Benutzer hinsichtlich Informationsbedarf und Finanzkraft Rechnung getragen werden. In das Angebot aufgenommen worden sind die umfangreichen verwaltungsrechtlichen Sammlungen und Kommentare des Kommunal- und Schul-Verlages, nach Ländern geordnet, die das öffentlich-rechtliche Angebot von beck-online wesentlich bereichern.

Als im Mai 2006 zum Anwaltstag in Köln das fünfjährige Jubiläum von beck-online gefeiert wurde, war die Datenbank von beck-online in technischer Hinsicht grundlegend erneuert und damit leistungsfähiger gemacht worden. Dies geschah durch die Abkehr von dem ursprünglichen Recherchepogramm, dem Indexserver von Microsoft, und den Umstieg auf die Suchmaschine «dtsearch». Eine vom Verlag entwickelte neue Suchlogik konnte eingegebene Wörter juristisch interpretieren und Zitate erkennen. Zusätzlich wurde eine Rechtsgebietssystematik für alle Dokumente eingeführt.

Aber auch mit diesem Status der Suchgeschwindigkeit haben sich unsere leitenden Techniker Harald Gehring und Stefan Mehlmann nicht begnügt, sondern haben im Jahre 2008 sowohl die Textbasis als auch das

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Suchprogramm nochmals entscheidend durch das lizenzfreie von der internationalen Gemeinschaft der Programmierer entwickelte Recherche-programm «Lucene» reformiert. Angereichert mit vielen, für die juristischen Dokumente notwendigen Zusatzprogrammierungen war dies eine wesentlich wirkungsmächtigere und leistungsfähigere Software, die den immer umfangreicheren zu durchsuchenden Textmassen besser gerecht wurde. Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde von Simon Hohoff in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Franz Guenthner vom Centrum für Informations- und Sprachverarbeitung an der LMU München 2010 eine linguistische Suche eingeführt (erkennen von Wortgrundformen, Kompositazerlegung, Rechtschreibkontrolle und Suchwortvorschläge).

Mit dem weiteren Wachstum der Nutzung bei beck-online und der nun wichtigeren Sicherheit gegenüber plötzlichen Ausfällen musste auch die Hardware neu organisiert werden. Seit dem Jahr 2013 haben wir die Computer auf zwei weit auseinander liegende Standorte in München verteilt. Es darf keine Unterbrechung eintreten, wenn eines dieser Rechenzentren aufgrund innerer oder äußerer Einwirkung seine Tätigkeit einstellt.

Werfen wir nun einen Blick auf die Benutzer von beck-online: Wir stellen fest, dass die Anwaltschaft unter Einschluss der Rechtsabteilungen in den privaten Unternehmungen und außerdem die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Vordergrund stehen. Sehr starke Nutzung geht auch von den Universitäten aus, die zu einem wesentlich reduzierten Tarif ihre Studenten mit beck-online bedienen. Aber auch die Richter und die Staatsanwälte nutzen bundesweit beck-online. Die gemeinsame Beschaffung erfolgt durch die «Bund-Länder-Kommission» und sie geht dabei mit ihrem Etat sehr sparsam um.

Zusätzlich wurde das **Rechtsprechungsangebot** von beck-online stark erweitert, zum einen durch die zum Start von beck-online neugegründete Rechtsprechungszeitschrift NJOZ (Neue Juristische Online Zeitschrift), zum anderen durch nachgespeicherte Urteile der oberen Gerichte, die in unseren Zeitschriften nicht enthalten waren. Sie treten unter der Bezeichnung BeckRS auf und es handelt sich immer um die Volltexte der Judikate, die von unserer Frankfurter Redaktion mit Überschriften, Leitsätzen und Paragraphenangaben ausgestattet wurden. Es wurden die Leitsätze aus unseren NJW-Fundheften, die bis ca. 1950 zurückreichen, nacherfasst und gespeichert. Inzwischen weist beck-online ca. 2,5 Millionen Rechtsprechungsdokumente nach. Im gleichen Zug wurde auch der Vorschriftenbestand – auch im Landesrecht – stark erweitert. Er wird täglich aktualisiert.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

beck-online war auch erfolgreich bei der Anwerbung von **Lizenzinhalten anderer Verlage.** Als wichtige Ergänzungen zu seinem Zeitschriftenprogramm hat beck-online die Wirtschaftszeitschrift «Der Betriebs-Berater», «Versicherungsrecht» und die «Wertpapier-Mitteilungen» in Lizenz nehmen können. Später ist es gelungen, den Großkommentar zum BGB «Staudinger» zu beck-online dazuzunehmen und ihn inhaltlich mit dem Münchener Kommentar und anderen Werken zu vernetzen. Vom Stuttgarter Kohlhammer Verlag konnte die öffentlich-rechtliche Zeitschrift «DÖV» sowie einzelne Kommentare in Lizenz genommen werden und von Hüthig Jehle Rehm bekam man kürzlich die wirtschaftsstrafrechtliche Zeitschrift «wistra» und die Schriftenreihe Strafverteidiger.

juris als die in ihren Wurzeln fast 20 Jahre ältere und vom Staat gegründete und unterstützte Rechtsdatenbank ist der Hauptwettbewerber von beck-online. Auch juris hat seine Bestände an Rechtsprechung und Vorschriften in den letzten Jahren weiter vermehrt und seinen Nutzungskomfort gesteigert. Dazu hat juris aktuelle Informationen zu den verschiedenen Sachgebieten, die sogenannten «juris PraxisReporte» aufgebaut. Darüber hinaus hat es eine Reihe von lizenzgebenden Verlagen um sich versammelt. Dr. Otto Schmidt für Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht, Hüthig Jehle Rehm für öffentliches Recht, Erich Schmidt für Sozialrecht u. a., Stollfuß für Steuerrecht u. a., wobei das Ganze jetzt als «jurisAllianz» bezeichnet wird. Damit will juris die Überlegenheit von C.H.Beck im sogenannten Sekundär-Content, d. h. bei den Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften, ausgleichen. juris hat zu diesem Zweck auch mit diesen Verlagen Fachmodule geschaffen.

beck-online hat für nahezu alle seine Fachmodule monatlich oder halbmonatlich Informationen, die sogenannten «**Fachdienste**», für seine Nutzer entwickelt. Herausgeber und Verfasser sind hier meistens Rechtsanwälte, während die «juris PraxisReporte» überwiegend von Richtern verfasst sind. Beide Konzeptionen haben ihre Vor- und Nachteile. C.H.Beck hatte am Anfang für seine Fachdienste Gebühren vorgesehen, was die Akzeptanz zunächst gebremst hat. Jetzt sind sie kostenlose Beigabe vieler Fachmodule und erfreuen sich in dieser Form großer Akzeptanz.

Die Kommentarwerke, die man für beck-online benötigte, gewann man anfangs nur durch die **Digitalisierung von Print-Kommentaren**. Dabei handelte es sich meist um eingeführte und anerkannte Werke mit oft langer Tradition. Wollte man Aktualisierungen in beck-online bringen, so war dies davon abhängig, dass vorher gedruckte Neuauflagen zustande kamen. Zwischen den Auflagen entstanden Aktualisierungslücken. Um in

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

der Datenbank zu möglichst hoher Aktualität zu gelangen, entschloss sich der Verlag, sogenannte «**Online-Kommentare**» konzertiert zu mehreren Rechtsgebieten zu organisieren. Dies war ein neues Abenteuer, über dessen Ausgang man sich anfangs nicht sicher sein konnte. Es begann 2006 mit einem zweiteiligen Kommentar zum Arbeits- und Sozialrecht. Hier konnte mit Professor Christian Rolfs, ein vorzüglicher Arbeitsrechtler wie auch ein onlinenaher kreativer Planer und dazu ein Besorger für weitere Herausgeber und Autoren, gewonnen werden. Dem Online-Kommentar zum Sozialrecht, herausgegeben von Christian Rolfs, Richard Giesen, Ralf Kreikebohm und Peter Udsching, folgten im Laufe weniger Monate Online-Kommentare zu VOB Teil B, herausgegeben von Mathias Preussner und Roland Kandel, BGB, herausgegeben von Heinz Georg Bamberger und Herbert Roth, StGB, herausgegeben von Bernd von Heintschel-Heinegg, Umweltrecht, herausgegeben von Ludger Giesberts und Michael Reinhardt, und GBO, herausgegeben von Stefan Hügel.

Und in diesem Tempo ging es in den folgenden Jahren weiter. Mittlerweile gibt es bei Beck 30 Online-Kommentare. Ein Online-Kommentar wird von einem Team von Verfassern und Herausgebern nicht nur konzipiert und geschrieben, sondern – und das ist das Besondere – vierteljährlich auf dem Laufenden gehalten; d. h. mit allen Neuerungen versehen, die sich inzwischen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder in der Literatur ereignet haben. Dies verlangt von den Autoren eine nie abreißende Dauerarbeit. Deshalb sollte der Arbeitsabschnitt eines Autors nicht zu groß bemessen sein. Nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten sind die Online-Autoren heute vom Sinn ihrer anstrengenden Arbeit überzeugt; denn sie haben inzwischen viel Anerkennung von den beck-online Nutzern ernten können.

Kommentierte Vertragsvorschläge und Mustertexte gehören immer mehr zum Handwerk eines Rechtsanwalts oder Notars. So war auch beck-online aufgerufen, sich dieses Gebietes anzunehmen. Im Jahr 2007 erschienen die «Beck'schen **Online-Formulare** Vertragsrecht», herausgegeben von Stefan Weise und Hans-Frieder Krauß, unter Mitwirkung vieler Rechtsanwälte und Notare. 2010 erschien eine Formularbibliothek zum Prozessrecht, herausgegeben von Frank Baumann und Norman Doukoff. Der großen Nachfrage zu Online-Formularen geschuldet, folgten Spezialausgaben zu Zivilrecht, herausgegeben von Ulrich Sefrin, und Bau- und Architektenrecht, herausgegeben von Michael Börgers.

Die «Familienrechtlichen Berechnungen» von Werner Gutdeutsch sind ein weiteres wichtiges elektronisches Produkt, entwickelt für die im Fami-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

lienrecht tätigen Richter und Anwälte. 1988 trat Gutdeutsch, der Richter am Oberlandesgericht München war, an den Verlag heran, und bat ihn um Mithilfe bei der Entwicklung und Veröffentlichung seiner «Familienrechtlichen Berechnungen». Der Verlag produzierte sie 1990 als Diskettenversion. Dank eines ausgefeilten Variantensystems, das die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte berücksichtigte, war das Programm bundesweit einsetzbar und eroberte sich einen führenden Platz in den Bereichen Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn. Auch die Anwälte lernten dieses pragmatische System zu schätzen und legten in ihren Prozessen oft eine «Unterhaltsberechnung nach Gutdeutsch» vor. Dank der unermüdlichen Arbeit des Autors liegt sein bahnbrechendes Werk nun auch in Windows sowie in beck-online vor und eine neue Schöpfung «Erbrechtliche Berechnungen» ist hinzugetreten.

3. beck-online. Chancen und Risiken

Während der nunmehr zwölf Jahre seines Bestehens durfte sich beck-online einer ständig wachsenden Nachfrage erfreuen. Die Messlatte hierfür ist die wachsende Zahl der Verträge und die Zugriffe der Nutzer – beides zusammen sind die Faktoren, mit der die Datenbank ihr «Geld verdient». Dieses Wachstum wird angetrieben durch vermehrtes Stoffangebot in Form von Kommentaren, Handbüchern – neuerdings auch Formular-Kommentaren, dann durch zusätzlich erschlossene Rechtsgebiete. Man merkt zudem, dass in der Anwaltschaft und im Richterstand junge Juristen nachgewachsen sind, die schon in der Studienzeit die für sie kostenlosen Datenbanken im Lesesaal studiert oder für ihre Hausarbeiten benutzt haben.

Große Anwaltskanzleien mit Hunderten von Berufsträgern neigen zu einer stärkeren Ablösung der Druckwerke durch Online. Das bedeutet verminderte Arbeit mit Printwerken und einen Schwund ihrer Bibliotheken. In diesen Organisationen hat das Kostenkalkül eine große Bedeutung. Online bietet mehr Quellen zu weniger Geld. Mittelgroße und kleinere Kanzleien sowie Einzelkämpfer denken in der Regel konservativer und sind dem Printmedium stärker zugeneigt. Es gibt auch hochqualifizierte Fachkanzleien, die beck-online Kunden sind und zur Freude des Verlages behaupten, keinerlei Abstriche bei ihren Literaturbezügen (Print) gemacht zu haben.

Für den Regelfall ist die Kehrseite der wachsenden Online-Nutzung der verminderte Bezug von Print-Literatur. Das bekommen alle Verlage unter Einschluss ihrer Autoren als Honorarempfänger zu spüren – nicht nur die juristischen. Es ist eine Erscheinung in der gesamten wissenschaftlichen

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Literatur – am wenigsten in den Geisteswissenschaften – sehr stark aber in der Naturwissenschaft. Die Verleger von Zeitungen und Magazin-Zeitschriften haben da noch mehr zu klagen: Sie verlieren nicht nur Abonnenten, sondern auch ihre Anzeigen gehen zurück. Indessen waren Stellen- und Verkaufsanzeigen immer ein sehr wichtiger Geschäftszweig der Periodika. Die werbende Wirtschaft platziert sie aber immer mehr auf direktem Weg im Internet.

Um nun wieder zum juristischen Bereich zurückzukehren, so werden die Datenbanken hier die Folge haben, dass nicht mehr so viele Kommentare und Handbücher in gedruckter Form erscheinen können. Ihre Erneuerung durch Neuauflagen wird sich verlangsamen. Wirtschaftlich gesehen mildern sich die Einbußen der Verleger dadurch etwas, dass die Herstellungskosten der Printwerke schon seit mehreren Jahren sinken. Dies hängt mit den immer effizienteren Technologien der Druckereien zusammen und mit einem sehr hitzigen, dort herrschenden Wettbewerb um die Aufträge.

Das breite Eindringen des Internets in alle Lebensbereiche hat die Wirkungskraft des **Urheberrechts**, das den Verfassern geistiger Schöpfungen ihre gerechten Einnahmen sichert, stark gemindert. Autorenwerke werden vor allem durch Vervielfältigen und Verbreiten verwertet. Diese Haupttätigkeit der Verleger ging auf kontrollierbaren Wegen von statten. Bei einer Vervielfältigung im Internet ist die Lage unübersichtlich: Hier kann es zu tausendfachen Vervielfältigungen in einer Sekunde kommen und zu Übermittlungen an unübersehbare Empfängerkreise. Groß ist die Zahl derer unter den Besorgern der Informationen wie auch auf Seiten der Nutzer, die sich nicht um das Urheberrecht kümmern. So haben die Hersteller von Tonträgern der Musik (Schallplatten oder CDs) erleben müssen, wie sich in kurzer Zeit die Zahl ihrer verkauften Auflagen halbierten. Die musikbeflissenen Konsumenten besorgten sich nämlich mittels Tauschbörsen oder auf Piratenplattformen ihre Stoffe kostenlos. Zunehmend ist auch der Bereich der Filme und der Bücher betroffen. Piratenplattformen mit Sitz im Ausland beschaffen sich Inhalte durch unberechtigte «Uploads» und beliefern die Nutzer kostenlos, weil die gewonnenen Adressen sich für Werbeeinnahmen verwerten lassen. Weil die Kontrollmöglichkeiten im Internet so schwierig sind – auch Polizei- und Gerichtsorgane funktionieren hier ineffektiv – ist der Respekt vor dem Urheberrecht allgemein gesunken. So hat sich ja auch eine politische Partei nicht davor gescheut, sich ganz offiziell als Piratenpartei zu bezeichnen – sie trat nämlich für einen «gelockerten» Umgang mit dem Urheberecht ein.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Den Verneinern des Urheberrechts ähnlich, aber in ihrer kriminellen Energie noch gefährlicher, sind die sogenannten **Hacker**, die mit technischen Tricks in die Datenbanken eindringen, sich dort Inhalte herausholen oder sogar Inhalte und Programmgefüge zerstören. Gegen sie sichert sich der Betreiber durch sogenannte Firewalls. Doch die immer raffinierter vorgehenden Hacker veranstalten neuerdings, automatisch, d. h. programmiert ablaufende Angriffsserien von verteilten Computern aus. Nur sehr aufwendige Schutzeinrichtungen können hier Abhilfe schaffen. Die Angriffe, auch auf beck-online, haben sich in erschreckender Weise vermehrt.

Die **Bibliotheken** – private wie öffentliche – waren früher Institutionen mit freundlicher Einstellung gegenüber den Verlegern. Diese waren ja die Lieferanten ihres unentbehrlichen Handelsgutes. Doch heute findet der Verleger in der Bibliotheksbranche eine gewandelte Gesinnung vor. Man möchte dort am liebsten das erworbene Literaturgut scannen und zu Datenbanken aufbauen, um dem Nutzer die Inhalte per Internet zuzustellen. Das wäre natürlich eleganter als das körperliche Ausleihen mit der Kontrolle der Rückgabe. Das Einscannen und Verschicken per Internet ist nach deutschem Recht mit dem Urheberrecht unvereinbar – es ist einem verbotenen Nachdruck ähnlich. Wissenschaftsverbände kämpfen im Verbund mit Bibliothekaren für die Einschränkung des Urheberrechts auf dem Gesetzeswege, um Datenbanken (Repositorien) auf örtlicher oder fachlicher Ebene aufbauen zu können. Das wären sehr fühlbare Einschränkungen der Befugnisse der Autoren und Verleger, mit negativen Folgerungen für Umsätze und Erträge. Große amerikanische Wissenschaftsbibliotheken haben ihre Werkbestände der Firma Google zum scannen und einspeichern in Datenbanken übergeben – unter Ausnutzung des sehr schwachen kalifornischen Urheberrechts. Letzteres fördert die Einspeicherung, setzt aber gewisse Schranken bei der «Ausgabe» der Inhalte an die Öffentlichkeit. So «schlummern» nun in den USA große Massenbestände literarischer Inhalte – auch deutscher – bei Google und bei den amerikanischen Bibliotheken. Doch hoffnungslos ist die Lage der Verleger aus all diesen Gründen noch lange nicht. Man ist sich weitgehend darüber einig, dass sie als Förderer ihrer Autoren und als Verbreiter ihrer Werke gebraucht werden.

In den letzten Jahren sind **mobile Endgeräte** auf den Markt gekommen, wie zum Beispiel der iPad der Firma Apple, der Amazon Kindle und verschiedene Smartphones. Mit ihnen kann man auch auf eine Datenbank wie beck-online bedienen, wenn diese sich für die neuen Gebrauchsformen angepasst hat. Dies ist bei beck-online erfolgt. Es hat sich für die Geräte von Apple, dem Blackberry u. a., geöffnet. Nutzen hat dies beck-

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

online kaum gebracht. Der User arbeitet heute noch weitgehend von seinem «häuslichen» Büroarbeitsplatz aus oder er nutzt den traditionellen Laptop.

Seit etwa drei Jahren breitet sich das eBook rapide auf dem Büchermarkt aus, ganz besonders in den USA, wo eine leistungsstarke Buchhandlung eine Rarität darstellt. Lesegeräte sind der Kindle von Amazon und der iPad von Apple und inzwischen noch weitere verschiedene Tablet-Fabrikate und dann die Smartphones. Das eBook ist besonders auf dem Gebiete der Unterhaltungsliteratur und Belletristik zu Hause, weniger in der Wissenschaft. In der juristischen Welt wird dieser elektronische Buchtyp allenfalls bei den Lehrbüchern angewandt, kaum aber bei Praktikerwerken, wie Kommentaren oder Handbüchern. Hier beherrschen noch die «traditionellen» Datenbanken wie juris oder beck-online das Feld. Im Bereich der Steuern erfüllen auch die Datenbanken des Verlags Neue Wirtschaftsbriefe und des Haufe Verlags eine wichtige Funktion. Vom Verlag Wolters Kluwer ist hierzulande das jBook, eine besondere Form des eBooks, entwickelt worden, welches inhaltlich dem gedruckten Buch, zum Beispiel einem Kommentar, entspricht. Das jBook eröffnet auch den Zugang zu einer umfangreichen Datenbank mit Vorschriften und Urteilen. Daneben ist auch eine Datenbank mit Fachmodulen in Entwicklung. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese neuen Geschäftsmodelle am Markt entwickeln und durchsetzen.

4. Zur Zukunft der Bücher

Am Schluss komme ich zu der vielgestellten Frage, ob juristische Bücher noch eine Zukunftsaussicht haben. Der Versuch einer Antwort wurde schon 2007 in Willoweit, «Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert», Seite 1220, versucht. Im Einklang mit Hoeren, auf Seite 1189, komme ich zu einem positiven Ergebnis; es wird juristische Bücher und Zeitschriften auch weiterhin noch geben, wenn auch nicht mehr so viele wie bislang. Man kommt in der Beurteilung dieser schwierigen Frage einen Schritt weiter, wenn man die einzelnen juristischen Werkgattungen getrennt in den Blick nimmt. Betrachten wir zunächst die Lehrbücher: Sie haben unter den neuen Medien einstweilen noch wenig gelitten. Das Lehrbuch ist für gründliche Studien geschaffen und wird u. U. mehrfach durchgearbeitet. Der Student macht gerne Unterstreichungen und Anmerkungen. Hier scheint das Papiermedium das Richtige zu sein.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

Bei einem juristischen Kommentar liegen die Dinge bereits anders, weil er für die Nutzung via Datenbank sehr geeignet ist. Der gründliche Wissenschaftler oder auch der genau arbeitende Spezialist wird die Buchform schätzen, wenn er viel Zeit mit dem Kommentar zu verbringen gedenkt. Aber auch handliche und komprimierte Kommentare, die man besonders gern und häufig «zur Hand nimmt» – hier darf ja wohl der Palandt, BGB, oder Fischer, StGB, genannt werden – werden auch in Zukunft beliebte Printmedien sein, zumal sie jährlich neu erscheinen.

Die Gesetzesausgaben, insbesondere die handlich auftretenden Broschurausgaben des dtv, haben sich weiterhin am Markt gut bewährt. Anders als bei den Datenbanken kann der Leser eine größere Zahl von Paragraphen «auf einmal» in den Blick nehmen – ein Vorteil.

Nun komme ich zur juristischen Zeitschrift: Hier wird der Rechtsanwalt die führende Zeitschrift seines Spezialgebiets wahrscheinlich weiterhin gern zur Hand haben. Der typische Richter dagegen hat nie viele Zeitschriften gelesen – er wird die Judikate bei Bedarf aus der Datenbank heraussuchen.

Bleiben am Schluss noch wissenschaftliche Monographien und systematisch geordnete Handbücher: Hier werden die Abnehmerzahlen zurückgehen; es wird aber bei guten Publikationen einen Leserkreis geben, der die Printausgabe schätzt. Somit werden wohl auch diese Gattungen weiter bestehen. Die öffentlichen Bibliotheken werden sich nach wie vor dieser Publikationen bis zu einem gewissen Grad annehmen. Im Übrigen wird es auch in Zukunft öffentliche und private Zuschüsse geben zur Förderung auf andere Art nicht erscheinender Werke.

Doch nun zurück zu beck-online: Es soll am Schluss noch eine Schwäche des Datenbankmediums genannt werden. Die Vielzahl der Suchergebnisse bringt für den Nutzer die Gefahr, dass er sich zu sehr an den gefundenen Quellen orientiert, statt über den Gesamtzusammenhang der betroffenen Rechtsmaterie nachzudenken.

Aus allen diesen Gründen kann man nur wünschen, dass der Jurist noch lange Zeit die Möglichkeit hat, zwischen den beiden Medienarten Print und Online zu wählen. Die Umstände sprechen auch dafür, dass es beide Arten noch lange Zeit nebeneinander geben wird. Der Verlag C.H.Beck, der in beiden Medien präsent ist, möchte alles dafür tun, um ein gutes Gleichgewicht zwischen diesen Quellen der juristischen Information herrschen zu lassen.

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.17104/9783406684883-521, am 30.07.2024, 05:24:27
Open Access – (cc) BY - https://www.beck-elibrary.de/agb